STADT VISSELHÖVEDE
DIE BÜRGERMEISTERIN

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **045-2010**
Sachbearbeiter/in: Rüdiger Schlender Az.: 222.011
Datum: 30.03.2010

(X) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / Gremium	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Verwaltungsausschuss	**nicht öffentlich**			
Rat	**öffentlich**			

Tagesordnungspunkt: **Gebührenkalkulation 2010 (Nachkalkulation) für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Beschlussvorschlag:

a) Der Gebührenkalkulation (Nachkalkulation) für Sondereinsätze und Notentsorgungen auf Anweisung des Auftraggebers bei der dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird zugestimmt.

b) Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund von Nachverhandlungen mit der Firma Remondis konnten die hohen Kosten für die sogenannten Sonderabfuhren bei der dezentralen Abwasserbeseitigung erheblich gesenkt werden.

Die aktuellen Gebührensätze für Sonderabfuhren betragen zur Zeit::

Fäkalschlamm:	Für den ersten m³	= 547,60 EUR/m³
	Für jeden weiteren angefangenen m³	= 93,32 EUR/m³
Sammelgruben:	Für den ersten m³	= 537,71 EUR/m³
	Für jeden weiteren angefangenen m³	= 83,43 EUR/m³

Nach der neuen Regelung wird künftig für Sondereinsätze und Notentsorgungen eine zusätzliche Gebühr neben der "normalen" Abfuhrgebühr (Fäkalschlamm 24,86 EUR/m$^{3)}$/ Sammelgruben von 9,19 EUR/m$^{3)}$ Gebühr erhoben:

Die Zusatzgebühr beträgt: Wenn die Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges

a) innerhalb 64,45 EUR
b) außerhalb 193,38 EUR des Stadtgebietes erfolgt.

Im Auftrage

☐ Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse
Bürgermeisterin

Anlagen:

15. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am __.__.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird für Sondereinsätze und Notentsorgungen auf Anweisung des Auftraggebers folgende Gebühr erhoben:

Wenn die Anfahrt des Entsorgungsfahrzeuges

a) innerhalb 64,45 EUR

b) außerhalb 193,38 EUR

des Stadtgebietes erfolgt.

Die Zusatzgebühr kann im Einzelfall entfallen, sofern tätsächlich kein Mehraufwand entstanden ist.

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt rückwirkend zum **1. Januar 2010** in Kraft.

Visselhövede, den __.__.2010

Franka Strehse (L.S.)
Bürgermeisterin